



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/22-PMVD/2024

15. April 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Oxonitsch, Genossinnen und Genossen haben am 15. Februar 2024 unter der Nr. 17824/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gastgeschenke“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen ist es im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke, die auch Ehrengeschenke genannt werden, verschenkt werden. Der Austausch von Ehrengeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Insbesondere bieten sich dabei landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Mit internationalen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht gestärkt. Dazu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei. Da die anfragegegenständliche Veröffentlichung die Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen würde und dadurch diplomatische Beziehungen beeinträchtigt werden könnten, ersuche ich um Verständnis, dass eine weiterführende Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Zu 2:

Die Vorgehensweise beim Erhalt von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und für Vertragsbedienstete in § 5 Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geregelt. Darüber hinaus gilt im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ein Erlass der Abteilung Allgemeine Personalangelegenheiten vom 2. September 2013 betreffend Ehrengeschenke.

Zu 3 und 13:

Nein.

Zu 5 und 12:

Die Gesamtkosten für Gastgeschenke in den Jahren 2018 bis 2023, die ebenso Ehrengeschenke bzw. Geschenke im Zuge der Repräsentationspflicht als Bundesministerin für Landesverteidigung im In – und Ausland umfassen, betragen 143.052,07 Euro.

Zu 6, 7 und 8:

Nein.

Zu 6a und 6b:

Entfällt.

Zu 9 und 9a bis 9c:

Nein. Da persönliche Einschätzungen von Mitgliedern der Bundesregierung keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Sinne des Art 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 darstellen, ist eine weitergehende Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Zu 10:

Bei Ehrengeschenken für Vertreter anderer Staaten steht ebenso wie bei den Ehrengeschenken, die dem Bund überreicht werden, der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund. Wie bereits oben beschrieben, würde auch hier eine gewünschte Detaildarstellung Grundregeln der Courtoisie erheblich verletzen, wodurch diplomatische Beziehungen beeinträchtigt werden könnten.

Zu 11 und 11a:

Bei der Auswahl von Gastgeschenken werden stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten.

Mag. Klaudia Tanner

